

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe dem

Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

- Antragsteller -

folgenden

Bescheid Nr. E 01/2005

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt dem Forschungszentrum Karlsruhe GmbH die Freigabe für 1000 Mg Chemieschlamm zur Beseitigung auf der Sonderabfalldeponie Billigheim unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für den freizugebenden Chemieschlamm sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe c) der Strahlenschutzverordnung darf die zugrundezulegende Mittelungsmasse bis zu 10 Mg betragen. Außerdem wird gestattet, dass von der Messpunktdichte des Kapitels 4.1 der *Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH* abgewichen werden darf.

Abweichend von § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung kann die Buchführung bzgl. der Aktivität in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor erfolgen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Vor jeder geplanten Abweichung von den Festlegungen der diesem Bescheid zu Grunde gelegten Antragsunterlagen ist das Umweltministerium und der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogene Sachverständige rechtzeitig schriftlich zu informieren.
2. Die Freimessung ist unmittelbar vor der Weitergabe der jeweiligen Charge an die Sonderabfalldeponie Billigheim zur Entsorgung durchzuführen.
3. Vor der Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung als abschließendem Verfahrensschritt im Rahmen dieser Freigabe ist die Einhaltung des Freigabeverfahrens einschließlich der Freigabewerte und der diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen durch den vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen überprüfen zu lassen und der positive Prüfvermerk oder Prüfbericht abzuwarten. Für die hierzu erforderliche Terminabstimmung sind dem Umweltministerium und dem vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogenen Sachverständigen die geplanten oder bereits durchgeführten Freimessungen schriftlich mitzuteilen. Sollte der vom Ministerium für Umwelt und Verkehr zugezogene Sachverständige Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums über die weitere Vorgehensweise kein Gebrauch von dieser Freigabe gemacht werden.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1270,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für den zugezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH hat mit Schreiben vom 3.2.2005, ergänzt mit Schreiben vom 5.4.2005, die Freigabe von 1000 Mg Chemieschlamm zur Beseitigung auf der Sonderabfalldeponie Billigheim beantragt.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anzeige über die Bestellung und Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS-ÄndIEB-freigabe) vom 22.1.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_fe) vom 8.9.2003;
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben (HS/TBG-HS_ÄndIEB_Freigabe_bi) vom 12.9.2003;
- Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (Stand: 3.8.2004);
- Anzeige über die Änderung der innerbetrieblichen Entscheidungsbereiche von Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in der Hauptabteilung Sicherheit (HS), übersandt mit Schreiben vom 6.8.2004;

- Nachweis über die Zuleitung einer Kopie der Annahmeerklärung der Sonderabfalldeponie Billigheim an das Regierungspräsidium Karlsruhe, übersandt mit Schreiben (HS-TBG, Dr. J. Brand) vom 10.2.2005
 - Unterlagen zum Antrag auf Freigabe zur Beseitigung nach § 29 StrlSchV für Chemieschlamm des Forschungszentrums Karlsruhe aus genehmigungspflichtigem Umgang mit radioaktiven Stoffen, Stand: 5.4.2005;
 - Stellungnahme des TÜV ET (MAN-ETS3-05-0221) vom 18.4.2005 übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-05-0499) vom 21.4.2005;
 - Unterlagen zu den Empfehlungen des TÜV mit Schreiben (k-09.02 Freigabe Chemieschlamm) vom 27.4.2005;
 - Nuklidspezifische Analysenergebnisse der Probe Nr. 18 der Charge 571 übersandt mit Schreiben (k-09.02 Freigabe Chemieschlamm) vom 4.7.2005;
 - Austauschseite der Antragsunterlage mit Schreiben (k-09.02 Freigabe Chemieschlamm) vom 14.7.2005;
 - Stellungnahme des TÜV ET (MAN-ETS3-05-0422) vom 1.8.2005 übersandt mit Schreiben (MAN-ETP3-05-1056) vom 3.8.2005;
 - Einvernehmen des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Schreiben vom 8.8.2005;
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Beseitigung des Chemieschlammes nur erfolgen darf, wenn diese Werte erfüllt werden und von der TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg als zugezogener Sachverständiger bestätigt worden sind, konnte die Freigabe erteilt werden.
3. Abweichend von der Festlegung der zugrundezulegenden Mittelungsmasse von 300 kg nach Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe c) StrlSchV wurde gestattet, eine Mittelungsmasse von bis zu 10 Mg bei den Freimessungen des Chemieschlammes zugrundelegen zu dürfen. Dies konnte im vorliegenden Fall gestattet

werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen/-massen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang war es auch erforderlich eine Abweichung von der in der *Messvorschrift für die Strahlenschutzkontrolle zur Freigabe nach § 29 StrlSchV und zum Herausbringen von Gegenständen nach § 44 StrlSchV im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH* genannten Messpunktdichte zuzulassen.

4. Nach § 114 StrlSchV kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass von den Vorschriften der §§ 34 bis 92 und 95 bis 104 StrlSchV abgewichen werden darf, wenn die Sicherheit durch die Abweichung nicht beeinträchtigt wird und der Strahlenschutz gewährleistet ist. Im vorliegenden Fall wurde gestattet, von den Buchführungspflichten nach § 70 Abs. 3 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung abzuweichen und die Buchführung auch in Form des Ausschöpfungsgrads des Freigabewerts in Verbindung mit dem jeweiligen Nuklidvektor durchzuführen. Hierdurch wird die Buchführung übersichtlicher, die Sicherheit wird nicht beeinträchtigt und der Strahlenschutz ist weiterhin gewährleistet.
5. Gemäß § 29 Abs. 5 Satz 4 StrlSchV wurde auf Anforderung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als die für die Sonderabfalldeponie Billigheim zuständige Behörde nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an den Beseitigungsweg hergestellt.
6. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Umsetzung des § 29 Abs. 2 StrlSchV erfolgt in Form eines verfahrenslenkenden Bescheids, in dem nicht nur die Anforderungen für die Freigabe festgelegt werden, sondern auch die Freigabe unter Beachtung der entsprechenden

Anforderungen vorab erteilt wird. Um sicherzustellen, dass geplante Abweichungen, insbesondere des genehmigten Verfahrens, dahingehend geprüft werden können, ob sie den Anforderungen des § 29 StrlSchV gerecht werden, wurde in Auflage 1 festgelegt, dass das UM und der zugezogenen Sachverständige über Abweichungen rechtzeitig vorab informiert werden.

Aufgrund des von der Lagerdauer abhängigen Trockensubstanz-Anteils des Materials, wurde in Auflage 2 festgelegt, dass die Freimessung zeitnah im Hinblick auf die jeweils zu entsorgende Chemieschlamm-Charge zu erfolgen hat. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die eventuell durch den Flüssigkeitsverlust bedingte Aufkonzentration der Radioaktivität bei der Freimessung berücksichtigt wird.

Die Umsetzung des § 29 Abs. 2 StrlSchV erfolgt in Form eines verfahrenslenkenden Bescheids, in dem nicht nur die Anforderungen für die Freigabe festgelegt werden, sondern auch die Freigabe unter Beachtung der entsprechenden Anforderungen vorab erteilt wird. Der abschließende Verfahrensschritt in diesem Freigabeverfahren stellt somit die Feststellung der Übereinstimmung nach § 29 Abs. 3 StrlSchV durch den Genehmigungsinhaber dar. Um sicherzustellen, dass der sich ggf. aus der gemäß Auflage 3 durchzuführenden Überprüfung durch den zugezogenen Sachverständigen ergebende Haltepunkt vor Abschluss des Verfahrens berücksichtigt wird, wurde in Auflage 3 festgelegt, dass die Feststellung der Übereinstimmung erst nach dem positiven Prüfvermerk bzw. Prüfbericht erfolgen darf.

7. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 4, 5 und 7 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Das Verfahren bzgl. der erforderlichen Zustimmung zu Änderungen von Unterlagen gemäß Auflage 1 in Abschnitt B, wird vom Umweltministerium im Einzelfall festgelegt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV Energie- und Systemtechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 10.2.2005 zugezogen.

gez. 

